



An die
Landkreise
in Sachsen-Anhalt



Kfz-Zulassung
Az.: 113-5/kö
Tel.: 0391/56531-20
fiebig@landkreistag-st.de

15. April 2015

Rundschreiben Nr. 214/2015

Internetbasierte Kfz-Zulassung („iKfz“); DE-Mail nicht verpflichtend – BMVI widerspricht Schreiben des KBA

Kurzfassung:

Das Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur (BMVI) hat einem Schreiben des Kraftfahrt-Bundesamtes (KBA) widersprochen, wonach die Zulassungsbehörden nach § 14 Abs. 4 der Fahrzeug-Zulassungsverordnung verpflichtet seien, den Bescheid über eine Online-Außerbetriebsetzung per DE-Mail bekanntzugeben, wenn der Antragsteller diesen Kommunikationsweg zuvor eröffnet habe: Sofern nicht landesrechtliche Regelungen den Einsatz von DE-Mail verpflichtend vorgeben, sind die Zulassungsbehörden frei, ob sie den Bescheid über die Online-Außerbetriebsetzung postalisch oder auf elektronischem Wege bekanntgeben wollen.

Mit Schreiben vom 2. April 2015 (**Anlage 1**) hatte sich das Kraftfahrt-Bundesamt (KBA) an die für die Fahrzeugzulassung zuständigen obersten Landesbehörden gewandt und die Auffassung vertreten, dass die Zulassungsbehörden aufgrund des Wortlauts von § 14 Abs. 4 Fahrzeug-Zulassungsverordnung (FZV) verpflichtet seien, DE-Mail anzubieten und einen Bescheid über die Online-Außerbetriebsetzung auf diesem elektronischen Wege zuzustellen, soweit der Antragsteller diesen Kommunikationsweg wähle.

Auch das vom KBA betriebene zentrale iKfz-Portal für die Stufe 1 der internetbasierten Kfz-Zulassung sieht derzeit (noch) keine Möglichkeit für die Einbindung von DE-Mail vor. Mit dem Schreiben hatte das KBA die Zulassungsbehörden nachdrücklich aufgefordert, ihren Verpflichtungen nach der seit 1. Januar 2015 geltenden FZV nachzukommen.

Das Schreiben des KBA hatte einige Irritationen und Nachfragen ausgelöst.

Albrechtstr. 7
39104 Magdeburg

Tel. (0391) 56 53 1 - 0
Fax (0391) 56 53 1 - 90

verband@landkreistag-st.de
<http://www.komsanet.de>

Stadtparkasse Magdeburg
IBAN: DE98 8105 3272 0037 0030 87
BIC: NOLADE21MDG

Das Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur (BMVI) hat inzwischen klargestellt (**Anlage 2**), dass es die Rechtsauffassung des Kraftfahrt-Bundesamts nicht teilt und von seiner bisherigen - auch gegenüber dem Deutschen Landkreistag geäußerten - Rechtsauffassung nicht zwischenzeitlich abgewichen ist: § 14 Abs. 4 FZV begründe keine Verpflichtung der Zulassungsbehörden, DE-Mail anzubieten. Eine solche Verpflichtung bestehe nach dem E-Governmentgesetz des Bundes nur für Bundesbehörden; für Landesbehörden könne sich eine solche Verpflichtung nur aufgrund entsprechender landesrechtlicher Regelungen ergeben. An diesen Befund knüpfe § 14 Abs. 4 FZV an. Diese Auslegung stützt das BMVI dabei auch explizit auf die Begründung zur 1. VO zur Änderung der FZV und der GebOSt (dort „zu Nr. 6 Buchstabe b“, S. 1064, Heft 22, 20013), klargestellt durch die Änderung der 2. VO zur Änderung der FZV und anderer straßenverkehrsrechtlicher Vorschriften.

Soweit das Landesrecht den Einsatz von DE-Mail nicht verpflichtend vorgibt, können die Zulassungsbehörden mithin frei wählen, ob sie den Bescheid über eine Online-Außerbetriebsetzung postalisch oder per DE-Mail bekanntgeben.

Wir bitten in diesem Zusammenhang um Kenntnisnahme des beigefügten Schriftverkehrs zwischen dem BMVI und dem Ministerium für Verkehr und Infrastruktur des Landes Baden-Württemberg.



Theel

Anlagen

(**nur** digital in unserem verbandsinternen Internetangebot unter „Rundschreiben“)